

Österreich: Neue Wege in der Förderung beruflicher Weiterbildung

*Mit der neuen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit ersetzt Österreich 2026 die bisherigen Bildungskarenz durch ein zielgerichteteres Fördermodell für Beschäftigte mit Fokus auf arbeitsmarktrelevante Qualifikationen. Die Reform zielt darauf ab, die Beschäftigungsfähigkeit und die berufliche Weiterentwicklung zu stärken, indem Arbeitnehmer*innen beim Erwerb arbeitsmarktrelevanter Qualifikationen unterstützt werden.*

Ausgangslage und Neuregelung

Bis 2025 hatten Arbeitnehmer*innen mit der Bildungskarenz die Möglichkeit, sich zum Zweck der Weiterbildung mit finanzieller Förderung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) von der Arbeit freustellen zu lassen. Evaluierungen der Bildungskarenz durch den Rechnungshof und das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) zeigten, dass sowohl die gewünschten Arbeitsmarkteffekte als auch die Zielgruppe der Geringqualifizierten und ältere Beschäftigten trotz Einsatzes hoher Fördermittel nur eingeschränkt erreicht wurden.

Um Beschäftigte weiterhin, aber zielgerichteter beim Erwerb neuer, am Arbeitsmarkt gefragter Qualifikationen zu unterstützen, wurde im Jänner 2026 das neue Fördermodell der Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit eingerichtet.

Seit Juni 2026 kann nun die Förderung von Aus- und Weiterbildungen im Rahmen dieses Modells beantragt werden. Die finanzielle Unterstützung erfolgt weiterhin über das Arbeitsmarktservice (AMS), richtet sich aber nicht mehr nach dem Arbeitslosengeld, sondern nach einem einkommensabhängigen Stufenmodell. Damit ist die Förderung grundsätzlich höher als im bisherigen Modell. Gleichzeitig ist die neue Förderung an strengere Kriterien gebunden, um die Arbeitsmarktrelevanz der Weiterbildung sicherzustellen.

In den Anträgen müssen nun ausdrücklich folgende Angaben gemacht werden, damit die Arbeitsmarktrelevanz des Programms beurteilt werden kann:

- der aktuelle Bildungsstand des Antragstellers,
- das konkrete Ausbildungsprogramm,
- das Ausbildungsziel.

Darüber hinaus sehen strengere formale Voraussetzungen eine längere Mindestbeschäftigungsdauer beim selben Arbeitgeber vor.

Zielsetzungen und Zielgruppen

Das neue Modell adressiert zwar weiterhin alle Beschäftigten, soll aber stärker als bisher Beschäftigten mit niedrigen oder mittleren Qualifikationen die Teilnahme an Weiterbildung erleichtern. Gefördert wird der Erwerb arbeitsmarktrelevanter und überbetrieblich verwertbarer Qualifikationen, unabhängig vom Qualifikationsniveau. Dadurch soll die Beschäftigungsfähigkeit gestärkt und der Einsatz öffentlicher Fördermittel auf Qualifizierung mit nachhaltigem Nutzen für den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden.

Neu ist auch, dass für Beschäftigte mit geringem Einkommen vor Eintritt in eine Weiterbildungszeit (nicht bei Weiterbildungsteilzeit) eine verpflichtende Bildungsberatung beim AMS vorgesehen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die angestrebte Weiterbildung den beruflichen Perspektiven der Teilnehmenden tatsächlich zugutekommt und den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht.

Allgemeine Voraussetzungen

Wichtige Voraussetzungen für die Beantragung der Förderung sind ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis von mindestens 12 Monaten, eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber sowie die Teilnahme an arbeitsmarktrelevanter, überbetrieblich verwertbarer Weiterbildung. Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bestehen einige Sonderregeln, abhängig von der Art der Beschäftigung und vom Qualifikationsniveau der Beschäftigten.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit liegt im erforderlichen Ausmaß der Arbeitszeitreduktion und Umfang der Aus- und Weiterbildungen:

	Weiterbildungszeit	Weiterbildungsteilzeit
Ausmaß der Freistellung	vollständige Freistellung	Reduktion der Arbeitszeit um 25% bis 50%, aber nicht unter 10 Wochenstunden
Dauer der Weiterbildung	mindestens 2 Monate	mindestens 4 Monate
Umfang der Weiterbildung	mindestens 20 Wochenstunden	mindestens 10 Wochenstunden
Förderzeitraum	bis zu einem Jahr innerhalb von 4 Jahren	bis zu 2 Jahren innerhalb von 4 Jahren

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich sowohl bei der Weiterbildungszeit als auch bei der Weiterbildungsteilzeit nach einem einkommensabhängigen Stufenmodell, beträgt 2026 aber mindestens EUR 41,49 pro Tag.

Für Personen in Weiterbildungszeit deren Einkommen über der halben aktuellen Höchstbeitragsgrundlage der allgemeinen Sozialversicherung liegt (EUR 3.465,00 pro Monat), müssen die Arbeitgeber*innen 15% der Weiterbildungsbeihilfe übernehmen.

Bei der Weiterbildungsteilzeit reduziert sich die Förderung um den Prozentsatz der entsprechenden Arbeitszeitreduktion. Eine Beteiligung der jeweiligen Arbeitgeber*innen ist bei der Weiterbildungsteilzeit nicht vorgesehen.

Weiterführende Links:

- Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit – Information des Arbeitsmarktservice (AMS):
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/weiterbildungszeit-weiterbildungsteilzeit>